

Kundeninformation Kollektiv-Smartphoneversicherung (Ausgabe April 2025)

Versicherungsnehmerin	<p>Zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen (nachstehend «Helvetia») als Versicherer und neon Switzerland AG, Badenerstrasse 557, 8048 Zürich (nachstehend «Neon») als Versicherungsnehmerin besteht ein Kollektivversicherungsvertrag (nachstehend «Kollektivversicherungsvertrag»).</p> <p>Der Kollektivversicherungsvertrag sieht bestimmte Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit der von Neon vertriebenen Bank-und Karten Produkt «neon metal» vor.</p>
Risikoträger	<p>Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile dieser Versicherung ist:</p> <p>Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen.</p>
Zuständigkeit für Versicherung und Schadenabwicklung	<p>Zuständig für diese Versicherung sowie die Abwicklung allfälliger Schäden ist:</p> <p>Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon.</p>
Versicherte Person	<p>«neon metal» Kunden können dem Kollektivversicherungsvertrag beitreten. Der dadurch gewährte Versicherungsanspruch gilt ausschliesslich gegenüber Helvetia.</p> <p>Versichert und anspruchsberechtigt ist das Smartphone, auf welchem das Neon Banking App aktiviert ist und benutzt wird.</p>

AVB Neon Smartphone Versicherung (Ausgabe 04/2025)

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG ("Helvetia") als Versicherer und der neon Switzerland AG ("Neon") als Versicherungsnehmerin.

1. Versicherter Gegenstand

Versichert ist das Smartphone, auf welchem das Neon Banking App aktiviert und benutzt wird (nachfolgend "Gerät") gegen versicherte Ereignisse.

2. Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz gilt für das aktivierte Gerät.

Der Versicherungsschutz beginnt 30 Tage nach Beginn des Vertrags für das neon metal Produkt zwischen Kunde und neon und endet mit Auflösung des Neon entsprechenden Vertrags (Kündigung durch Neon oder durch die versicherte Person).

Mit der Auflösung des Kollektivversicherungsvertrags endet auch der Versicherungsschutz für die versicherten Personen. Gegebenenfalls werden die versicherten Personen von Neon vorgängig entsprechend informiert.

3. Anzahl versicherter Schadenfälle je Versicherungsjahr

Versichert ist ein Schadenfall je Kalenderjahr. Dies unabhängig von der Ursache, die zum Schaden geführt hat.

4. Versicherte Person

Die versicherte Person muss ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

5. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

6. Wechsel des versicherten Gerätes

Wird das versicherte Gerät gewechselt, so geht der Versicherungsschutz auf das neu aktivierte Gerät über, welches bei Neon registriert ist.

7. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht dem Kaufpreis des versicherten Gegenstandes (ohne Abzug allfälliger Rabatte oder Vergünstigungen).

8. Höchstentschädigungsgrenze im Schadenfall

Je Schadenfall ist die maximale Leistung von Helvetia auf die Versicherungssumme beschränkt.

9. Versicherte Ereignisse

Versichert sind Beschädigung oder Zerstörung des Geräts infolge einer plötzlichen oder unvorhersehbaren äusseren Einwirkung als Folge von:

- Feuchtigkeit oder Flüssigkeit (ohne Hochwasser und Überschwemmung); oder
- gewaltsame Einwirkung (z.B. Sturz), Sandschäden, Kurzschluss oder Überspannung

Versichert ist zudem der plötzliche und unvorhersehbare Verlust des versicherten Gerätes als Folge von Raub, Einbruch, oder einfachem Diebstahl.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

10. Leistungen

Bei einer Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gerätes leistet Helvetia im Sinne einer Schadenversicherung ausschliesslich den folgenden Naturalersatz:

• Im Teilschadenfall:

Die von Helvetic Warranty vorzunehmende Reparaturarbeiten bis zur Höhe des Kaufpreises des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadenfalles. Bei Mobiltelefonen besteht die Möglichkeit eines Austausches statt Reparatur.

• Im Totalschadenfall oder Diebstahl:

Ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte. Ist das vom Totalschaden oder Diebstahlfall betroffene Gerät nicht mehr erhältlich, wird alternativ ein Gerät eines anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des Kaufpreises des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadenfalles geleistet.

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit im Sinne dieser Bedingungen obliegt alleine der Helvetia und Helvetic Warranty.

Im Totalschadenfall geht das Gerät in das Eigentum von Helvetia über und muss auf Verlangen vor der Versicherungsleistung an Helvetic Warranty zugestellt werden.

11. Selbstbehalt

Pro Schadenfall ist ein Selbstbehalt von CHF 150.- zu tragen, welcher vorab per Kreditkarte oder Bankanweisung zu bezahlen ist. Nach Erhalt des Betrages werden die notwendigen Schritte zur Schadenerledigung in die Wege geleitet. Im Falle einer Ablehnung des Schadenfalles wird der Selbstbehalt zurückerstattet

12. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden und Mängel:

- welche bereits vor Versicherungsbeginn eingetreten waren;
- die unter die gesetzliche Gewährleistung oder die vertragliche Garantie eines Dritten (z.B. Hersteller oder Verkäufer) fallen;
- die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind;
- am Gehäuse bzw. den äusseren Teilen des versicherten Gegenstandes, sofern die Funktion des versicherten Gegenstandes nicht beeinträchtigt ist;
- infolge von Montagefehlern, die durch einen nicht durch den Hersteller oder Verkäufer beauftragten Monteur zurück zu führen sind;
- infolge von Veränderungen am versicherten Gerät, die nicht vom Hersteller oder Verkäufer zugelassen sind;
- die auf einen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des versicherten Gerätes gemäss Herstellerangaben zurück zu führen sind;
- die unmittelbar auf Alterung, Abnutzung oder übermässigen Ansatz von Schmutz oder sonstigen Ablagerungen zurück zu führen sind;
- als Folge von Vandalismus;
- verursacht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Anspruchsberechtigten;
- verursacht durch Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten;

- infolge Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Datenverlust und Softwareschäden;
- wenn die IMEI- / Seriennummer eines versicherten Gegenstandes nicht mitgeteilt werden kann;
- infolge von Liegenlassen, Verlegen und Verlieren;
- wenn die versicherte Person nicht in der Lage ist, den beschädigten Gegenstand zur Verfügung zu stellen (Ausnahme Diebstahl);
- infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren;
- wenn das gestohlene Gerät von aussen sichtbar in einem Fahrzeug aufbewahrt wurde;
- infolge von Taschendiebstahl des versicherten Gegenstandes, oder wenn das versicherte Gerät nicht in Sichtweite, öffentlichen Räumen und/oder öffentlichen Plätzen unbeaufsichtigt oder sichtbar in verschlossenen Fahrzeugen oder unverschlossenen Fahrzeugen gelassen wird;
- Sofern die IMEI- / Seriennummer vorsätzlich entfernt oder geändert wurde;
- bei welchen der Reparaturprozess nicht über Helvetic Warranty abgewickelt wird.

Ebenfalls nicht versichert sind:

- Prüfkosten, wenn kein versicherter Schaden am versicherten Gerät festzustellen ist;
- Kosten für die Wiederbeschaffung von auf dem versicherten Gegenstand gespeicherten Daten, Software, Informationen oder Musik;
- Schäden und Kosten, die aufgrund einer Rückrufaktion seitens des Herstellers entstehen.

13. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist Helvetic Warranty unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) über eines der nachfolgenden Kommunikationsmittel zu melden und sofern verlangt das Schadenformular online auszufüllen.

- Telefon: +41 44 563 62 41
- Internet: www.helvetic-warranty.ch

Zudem hat die versicherte Person:

- die IMEI- / Seriennummer eines versicherten Gegenstandes mitzuteilen und auf Verlangen den Kaufbeleg und Fotos des Gerätes einzureichen;
- den Diebstahl der zuständigen Polizeibehörde innerhalb 24 Stunden zu melden und die Erstellung eines Polizeirapportes zu veranlassen;
- innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung des Diebstahls die Sperrung der SIM-Karte beim Mobilfunkanbieter zu veranlassen;

14. Schadenregulierer

Schadenfälle werden ausschliesslich durch Helvetic Warranty bearbeitet.

15. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist oder nachgewiesen wird, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und auf den Umfang der von Helvetia geschuldeten Leistungen gehabt hat.

16. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die diese Versicherung versichert, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Verträge vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen AVB ersatzpflichtiger Schadenfall vor, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen vor. Der Selbstbehaltsabzug bzw. Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung oder unterschiedlichen Bewertungen im Schadenfall werden durch diese AVB nicht ersetzt.

17. Datenbearbeitung

Helvetia bearbeitet Personendaten nur, soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Weiter können Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung und statistischer Auswertungen bearbeitet werden. Die Personendaten werden physisch oder elektronisch so lange aufbewahrt, wie es für die Erfüllung der Bearbeitungszwecke erforderlich ist. Falls erforderlich werden Personendaten an Auftragsdatenbearbeiter sowie involvierte Dritte (insbesondere Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Versicherer im In- und Ausland sowie an in- und ausländische Gruppengesellschaften von Helvetia) weitergeleitet. Ferner kann Helvetia bei Arbeitsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Weitere und aktuelle Informationen zur Datenbearbeitung sind unter <http://www.helvetia.ch/datenschutz> abrufbar.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind wahlweise der Sitz von Helvetia (St. Gallen) oder der Wohnsitz der versicherten Person. Für diese AVB gilt schweizerisches Recht, unter Ausschluss der Kollisionsregeln des internationalen Privatrechts und anwendbarer Staatsverträge.